



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit

eAktien Bearbeitung in der Sozialgerichtsbarkeit

Im Mai 2022 erschien in dem nrv Magazin der Neuen Richtervereinigung - Landesverband Schleswig-Holstein - ein Artikel über die Bewertung der e-Akteneinführung in der Sozialgerichtsbarkeit. In diesem wurden diverse Mängel beklagt und das Schleswig-Holsteinische Justizministerium sagte eine Nachbesserung zu.¹

1. Hat das Justizministerium bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts eine Nachbesserung beim Eureka-Fach zur Verbesserung der Anbindung vom Eureka-Fach an VIS-Justiz angeregt? Wenn ja, wie war das Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das in der Schleswig-Holsteinischen Sozialgerichtsbarkeit eingesetzte Fachverfahren EUREKA-Fach wird im Rahmen eines Länderverbundes unter Federfüh-

¹ Quelle: nrv Magazin Landesverband Schleswig-Holstein 04/2022, S. 21-32, online abrufbar unter: https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/lv_schleswig-holstein/2022_04_nrv_sh_magazin.pdf.

rung der Landesjustizverwaltung Niedersachsen fortentwickelt. In Schleswig-Holstein obliegt die Fortentwicklung der bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes angesiedelten Gemeinsamen IT-Stelle der Fachgerichtsbarkeiten als Verfahrenspflegestelle für EUREKA-Fach. Neben der Justiz Schleswig-Holstein setzt die Justiz Sachsen EUREKA-Fach in der Koppelung mit VIS-Justiz ein; die Abstimmung der Fortentwicklung von EUREKA-Fach in der Koppelung mit VIS-Justiz wird in regelmäßigen Terminen zwischen dem Verbundmanagement des EUREKA-Fach-Verbundes und den Verfahrenspflegestellen der genannten Länder abgestimmt.

Durch die Gemeinsame IT-Stelle der Fachgerichtsbarkeiten ist dem zuständigen Entwicklerteam des EUREKA-Fach-Verbundes der Zugang zu einer Testumgebung zur Verfügung gestellt worden, um die Weiterentwicklung der Schnittstellenkomponenten zügig unter realen Bedingungen testen zu können.

Weiterhin ist mit der EUREKA-Fach Version 22.30.7.1 eine Anpassung der Schnittstellenversion erfolgt, so dass durch EUREKA-Fach die seitens VIS-Justiz in der dortigen Schnittstellenversion JustizFA 0.89 bereitgestellten Funktionen unterstützt werden.

Weitere Anforderungen befinden sich EUREKA-Fach-seitig in der Umsetzung; eine Erweiterung des Rechte- und Rollenkonzeptes ist dort in Planung.

Parallel wurden in der Zeit seit Erscheinen des genannten Artikels im nrv Magazin der Neuen Richtervereinigung zwei neue Versionen von VIS-Justiz in den laufenden Produktivbetrieb der Schleswig-Holsteinischen Gerichte übernommen. Mit jeder Version wurde neben diversen funktionalen Erweiterungen und Verbesserungen auch die für die justiziellen Fachverfahren bereitgestellte Schnittstelle erweitert. Hierdurch können weitere Metadaten durch die Fachverfahren an VIS-Justiz übergeben werden, so dass eine Datenpflege dann nur noch in einem System erforderlich ist.

2. Wie hat sich die Landesregierung auf Bundesebene eingesetzt, um die Verordnungsermächtigungen bzgl. der verbindlichen Form der Beiaktenübermittlung weiter voranzutreiben? Bitte erläutern.

Antwort:

Auf Initiative der Landesregierung hat der E-Justice-Rat in seiner 21. Sitzung vom 27. – 28.04.2022 einstimmig beschlossen, dass der Bund unverzüglich um Schaffung der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigungen gebeten wird. Seitdem erinnert die Landesregierung das BMJ – zuletzt mit Staatssekretärs-Schreiben vom 21.12.2022 – an die Umsetzung dieses Beschlusses. Zudem steht das Thema erneut auf der Tagesordnung des E-Justice-Rates am 26. April 2023.

3. Wurden im Rahmen einer Schwachstellenanalyse qualifizierte Stellungnahmen der Herstellerfirma und der für den Betrieb der Software zuständigen Stellen eingeholt? Wenn ja, was war das Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

4. Was war das Ergebnis der weiteren Analysen bei dataport und pdv zur Behebung der Performance Probleme und wie ist der weitere Zeitplan zur Behebung der Performance Probleme?

Antwort:

Die Performance von VIS-Justiz ist bei allen Kooperationspartnern Gegenstand eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und regelmäßig Erörterungsthema zwischen den Gremien der Kooperation eAkte als Service und der Herstellerfirma.

Die Hinweise der Herstellerfirma, von Dataport als zuständigem Rechenzentrumsbetreiber und umfangreiche Netzwerkmessungen haben zu einer ganzen Reihe von Umbauten in der Infrastruktur, wie beispielsweise der Neuordnung der Jobprozessoren und einer größeren Aufstellung des Verifikationsdienstes, geführt, die den Betrieb weiter optimiert haben.

Seitens des Projektes eJustiz^{SH} sowie der Gemeinsamen IT-Stelle der Justiz wurden umfangreiche Überprüfungen der technischen Infrastruktur vorgenommen und zuletzt eine Ende-zu-Ende-Überwachung der Performance an den Arbeitsplätzen der Justiz eingerichtet, um frühzeitig Veränderungen im Performance-Verhalten feststellen zu können, ohne auf eine lediglich reaktive Betrachtung aufgrund von Fehlermeldungen der jeweiligen Standorte angewiesen zu sein.

Diese umfangreichen Maßnahmen tragen nach Einschätzung der zuständigen Stellen wie auch nach Rückmeldung aus den jeweiligen Justizstandorten erheblich zur Performance-Verbesserung bei. Unter anderem konnte als eine wesentliche Ursache von Performance-Einbußen außerhalb der Anwendung VIS-Justiz, aber mit Auswirkungen auf das Verfahren, im Rahmen von umfangreichen Messungen und Konfigurationsprüfungen eine spezielle Version der von Dataport betriebenen Landesnetzrouter identifiziert werden. Deren Konfiguration schränkte die Downloadbandbreite für Dateien, die per Internetprotokoll (https/http) übertragen werden, ein. Diese Konfiguration wurde zwischenzeitlich für alle betroffenen Standorte überarbeitet, so dass eine rund 800prozentige Steigerung der Downloadgeschwindigkeit erzielt werden konnte. Der Download erfolgt nun mit bis zu 4 Mbyte/s. Diese Beschleunigung ist in allen Bereichen der E-Akte, insbesondere bei großen Dateien, feststellbar.

Über die spezifische Ende-zu-Ende-Überwachung wird zusätzlich sichergestellt, dass landesnetzspezifische Schwankungen in der Übertragungsgeschwindigkeit identifiziert werden können. So konnten beispielsweise mit dieser Überwachung Performanceeinbußen am Sozialgericht Kiel in der Datenübertragung festgestellt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Schließlich werden fortlaufend neue Clients und Hotfixe ausgeliefert, um festgestellte „Bremsen“ zu lösen.

Wegen der weiteren softwaremäßigen Verbesserung wird auch auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

5. Was tut die Landesregierung, um die Nutzbarkeit der von verschiedenen Leistungsträgern übermittelten elektronischen Unterlagen wie z.B. Beiakten zu verbessern? Bitte erläutern.

Antwort:

Das Problem besteht, soweit die Übermittlung von elektronischen Unterlagen nicht der Regelung des § 65a SGG unterfällt. Es sind daher im Wesentlichen die Übermittlung elektronisch geführter Verwaltungsvorgänge von der Regelungslücke betroffen. Da die Regelungskompetenz insoweit beim Bund und nicht bei den Ländern liegt, können die Länder nur durch Informationen und Werbung auf die Kommunikationspartner einwirken, wobei dies nur durch alle Länder gemeinsam im Rahmen der BLK-AG IT-Standards geschehen kann, um zu einer Lösung zu gelangen, die für alle Länder tragbar ist. Da es nach Auskunft der Sozialgerichtsbarkeit bis zu 1200 potenzielle Partner gibt, gilt es sich zuerst auf die großen Player wie Bundesagentur für Arbeit u. ä. zu konzentrieren.

6. Welche zusätzlichen Stellen sind seit Mai 2022 bis heute im Bereich der Servicekräfte der Sozialgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit anlässlich der Einführung der eAkte geschaffen worden, um den Mehrbedarf zu decken?

Antwort:

Der Peßy-Deckungsgrad bei den Serviceeinheiten der Sozialgerichtsbarkeit liegt bei ca. 142 % (30.12.2022). Die beim Arbeitsgericht Kiel im Jahre 2020 durchgeführte Organisationsuntersuchung zur Ermittlung des Personalbedarfs im Bereich der Serviceeinheiten ist zum Ergebnis gekommen, dass die Arbeit mit der elektronischen Akte – nachdem die Herausforderungen des Umstellungsprozesses bewältigt sind – tatsächlich gegenüber der Bearbeitung von Papierakten nicht zeitaufwändiger ist. Allein das Scannen ist als neue Tätigkeit dazu gekommen, für das zusätzliches Personal aber bereits im Vorfeld verteilt wurde. Schließlich hat auch das Landessozialgericht keine allgemeinen Haushaltsanträge für Serviceeinheiten wegen der eAkte für den Haushalt 2023 gestellt. Gründe für eine Verstärkung von Serviceeinheiten bestehen daher nicht.

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind die Standorte aus dem allgemeinen Zuwachs der Serviceeinheiten in 2022 mit je einer Stelle verstärkt worden.

7. Wie sollen die Übergangszeiträume der parallelen Benutzung der elektronischen und physischen Akten in der Sozialgerichtsbarkeit verkürzt und in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vermieden werden?

Antwort:

Die Übergangszeiträume der parallelen Benutzung der elektronischen und physischen Akten werden im wesentlichen von der Laufzeit der zugrundeliegenden Verfahren bestimmt. Im Hinblick auf lange Verfahrensdauern haben sich die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit – anders als die Sozialgerichtsbarkeit – dazu entschlossen, im Rahmen der Umstellung nicht nur auf das Stichtagsprinzip zu setzen, sondern auch ab dem Einführungszeitpunkt Altverfahren als Hybridakten zu führen.

Aufgrund der in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehenden kürzeren Verfahrenslaufzeiten bleibt es dort grundsätzlich beim Stichtagsprinzip. Einzige Ausnahme bilden die teilweise lebenslang laufenden Betreuungsakten. Hier werden auch die laufenden Verfahren als Hybridakten geführt.

8. Wurde der Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Softwarequalität der eAS („eAkte als Service“)- Kooperation aus dem Dezember 2021 in den darauffolgenden Programmversionen umgesetzt und welche Anpassungen/Optimierungen hinsichtlich der Bedienungsfreundlichkeit wurden vorgenommen?

Antwort:

Im Rahmen der Sitzung des Kooperation eAkte als Service wurde im Dezember 2021 ein umfassender Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Softwarequalität von den an der Kooperation beteiligten Ländern Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen und Schleswig-Holstein sowie dem Bund (BGH, Generalbundesanwalt, Bundessozialgericht und Bundespatentgericht) verabschiedet. Die hierin vereinbarten Maßnahmen werden im Rahmen der ständigen Weiterentwicklung der Software umgesetzt und stellen die Leitplanken für das Anforderungsmanagement in der Kooperation, das Vorgehen zur Fehlerbehebung, die Softwaretests und die weitere Softwareentwicklung dar.

Die kontinuierliche Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen eines monatlichen Regeltermins zwischen den Mitgliedern der Kooperation eAS und der PDV GmbH laufend in den Blick genommen. Überdies wird der Maßnahmenkatalog konsolidiert. Im Rahmen der Sitzungen der Kooperation im November 2022 sowie einer hierzu einberufenen Videokonferenz im März 2023 wurde ein von Baden-Württemberg gemeinsam mit dem dortigen Betreiber BITBW und mit Unterstützung des Unternehmens BearingPoint erarbeiteter ergänzender dreistufiger Maßnahmenkatalog zur weiteren Steigerung der Softwarequalität verabschiedet.

In den VIS-Justiz-Versionen, die im betroffenen Zeitraum in die Produktion überführt wurden, sind u.a. folgende Anpassungen/Optimierungen hinsichtlich der Bedienungsfreundlichkeit umgesetzt worden:

- Verringerung des Klickaufwands bei verschiedenen Aktionen:
 - Überflüssige Warnhinweise wurden entfernt.
 - Bei nur einer Auswahlmöglichkeit erfolgt eine Vorbelegung.
 - Vom Fachverfahren übergebene Dokumente werden automatisch dem aktuellen Vorgang zugeordnet.
- Der ERV-Import wurde optimiert. So werden weitere Daten ausgewertet, die automatische Zuordnungen zu bestehenden Verfahren ermöglichen.
- Anzeige weiterer Daten im Strukturbaum, damit die Orientierung erleichtert wird.

Im Oktober wird eine weitere Version von VIS-Justiz in die Produktion übernommen. Auch in dieser Version sind Anpassungen enthalten, die die Bedienung des Programms verbessern.

- Der Aktenfilter wird erweitert.
- Die Postkörbe sind besser steuerbar.
- Annotationen und Strukturierungsmittel wurden grundlegend überarbeitet. Das soll speziell den Entscheidern die Erschließung der Akten erleichtern.
- Der Importprozess für Behördenakten wurde überarbeitet. Das soll speziell den Erstbearbeitungsaufwand der übermittelten Akten deutlich verringern. Das betrifft insbesondere Akten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Bundesagentur für Arbeit.